

23-6323.1-4-6971

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Geisenhausen auf dem Grundstück
Fl. Nrn. 396/1 und 397/1, Gemarkung Geisenhausen, Markt Geisenhausen in die Kleine Vils
auf dem Grundstück Fl. Nr. 532/2, Gemarkung Geisenhausen, Markt Geisenhausen

Standortbezogene Vorprüfung

Der Markt Geisenhausen beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbe-
seitigung die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Ab-
wasser aus der Kläranlage Geisenhausen auf dem Grundstück Fl. Nrn. 396/1 und 397/1, Ge-
markung Geisenhausen, Markt Geisenhausen in die Kleine Vils auf dem Grundstück Fl. Nr.
532/2, Gemarkung Geisenhausen, Markt Geisenhausen.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Abwasserbehandlung sowie der Auslastung
der bestehenden Kläranlage wurde die Kläranlage Geisenhausen im Jahr 2022 und 2023 er-
weitert.

Die ursprüngliche Kläranlage Geisenhausen von 7.000 EW (organisch belastetes Abwasser
von 420 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh)) ist auf 9.500 EW (orga-
nisch belastetes Abwasser von 570 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen
(roh)) erweitert worden.

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -
UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorha-
ben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Heranziehung der in Anlage 3,
Ziffer 2.3 zum UVP genannten Merkmale durchzuführen:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten
Schutzkriterien „Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG“ durch das Vorhaben
berührt werden und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das
Vorhaben nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nach-
teiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die
Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung
zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben
keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entschei-
dungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach
vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut eingesehen wer-
den.

Landshut, 13.12.2023
Sachgebiet 23

gez.
Huber